

geistlichen Herren, vom Bauer leben die gehegten und den Bauern schädigenden wilden Tiere.

Wenn nun weder Holz noch Weide noch Feld gebannt werden dürfen, so gibt es für die RS von deren freier Nutzung zwei Ausnahmen, eine genossenschaftliche und eine herrschaftliche. Genossenschaftliches Bauen kann zur Sicherung des nötigen Bauholzes die Allmendnutzung beschränken, und: die Hochwälder gehören an jeden *zwing und an dye hohen gericht*¹⁰⁰⁾. Die Begründung, für die RS charakteristisch, ihr aber nicht allein eigen, kommt wieder aus der Korrespondenz von Rechten und Pflichten. Herrschaftsrechte begründen sich aus der Erfüllung von Pflichten, bei den Hochwäldern aus der Leistung des Geleites. Städte und Herren besitzen den Wildbann, weil und so weit sie die Reisenden sicher durch den gefährlichen Hochwald geleiten. Schlagen sie Geleit (Geleitgeld) auf die Straßen, so „reiten“ sie auch die Reisenden „mit beiden Sporen“.

Der Gedanke vom Zusammenhang von Herrenrecht und Herrenpflicht wirkt in die nun folgenden Sätze über das Wasser nach. Wie Holz und Feld, so „bannt man auch die Wasser“¹⁰¹⁾. Nicht ausdrücklich, aber auch im bloßen Relativsatz deutlich genug, wird das Bannen des (fließenden) Wassers zunächst grundsätzlich und allgemein als gegen das Naturrecht und somit gegen das göttliche Recht verstoßend verurteilt. Die Wasser, die nach der Ordnung Gottes allen Ländern dienen müssen, und die in ihrem Laufe niemand ablenken kann, müssen eben deshalb frei sein. Das Fließen des Wassers von Land zu Land schafft als Schöpfungsatsache göttliches Recht. Dann wird von den nicht nur fließenden, sondern auch schiffbaren Wassern gesprochen. Niemand soll diese „mehr“ verbannen, doch mit einer Ausnahme, welche dem aus der Geleitspflicht begründeten Wildbann im Hochwald entspricht: es darf Brückenzoll erhoben werden, *in der ordenung der zolle, als vor geordent ist*. In jenen den Zöllen gewidmeten Kapiteln war der Gedanke ausgeführt, daß Zölle nicht *besäckelt*, d. h. modern gesprochen: für die allgemeinen Staatsaufgaben verwendet werden dürfen, sondern „zweckgebunden“ dem Wegebau dienen müssen — wie der Wildbann dem Geleit. Als unerlaubte Bannung des Wassers gilt der Zoll ohne Brücke, der Zoll „hinter der Stau“¹⁰²⁾ — nicht dagegen der gebührlige Fährlohn: *bescheidenlich schiffon*. Nun

¹⁰⁰⁾ Zusammenhang von Hochgerichtsbarkeit und Hochjagd: Goldschmidt S. 160 (mit G. v. Below, Wopfner, Riezler). Vgl. Anm. 120 a.

¹⁰¹⁾ Ausgabe Koller S. 284. Beer S. 122.

¹⁰²⁾ Ausgabe Koller S. 256. 264. Beer S. 110.